

# RS Vwgh 1990/12/13 89/09/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1990

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §91;

## Rechtssatz

Im Interesse der für die Gebarung wesentlichen Zielsetzungen darf ein eigenmächtiger Ausgleich zwischen Kassenabgängen und Kassenüberschüssen unter Außerachtlassung der Kassenvorschriften nicht vorgenommen werden. Der Umstand, daß dieser Vorgang zu keinen nachteiligen Folgen geführt hat, ist für die Frage des Verschuldens ohne rechtserhebliche Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090025.X07

## Im RIS seit

20.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)